

# SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 28.03.2023
<b>Sitzungsort:</b>	im Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle, St-Georg-Str. 12, 96231 Bad Staffelstein
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	21:43 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 19 anwesend, 6 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

## Tagesordnung:

1. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik Steinbruch Uetzing" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik Steinbruch Uetzing"
2. 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Südwestlich der Angerstraße II", Bad Staffelstein; Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs in der Fassung vom 28.03.2023
3. Projekt MILAS - Festlegung der Routenführung für die autonomen Shuttles
4. Förderprogramm "Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0"; Änderungsbeschluss
5. Beschilderungskonzept - Aktueller Sachstand
6. Neuerlass der Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten
7. Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kümmersreuth
8. Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 22.01.2023 auf Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"
9. Sonstiges öffentlich

## **Begrüßung**

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

<b>TOP 1</b>	<b>Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik Steinbruch Uetzing" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik Steinbruch Uetzing"</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Die Firma Amo Debus GmbH & Co. KG hatte mit Schreiben vom 26.10.2021 eine Anfrage zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2520 der Gemarkung Uetzing, das den überwiegenden Teil des Abbaugeländes des Steinwerkes Serkendorf beinhaltet, eingereicht. In seiner Sitzung vom 06.12.2021 hat der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss einen Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Mit Schreiben vom 25.01.2023 hat die Firma einen weiteren Antrag zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf den nordwestlich des Steinbruchs gelegenen Grundstücken der Gemarkung Uetzing, Fl.Nrn. 2509, 2510, 2511 und 2515 gestellt.

In seiner Sitzung vom 09.02.2023 (TOP 2 und 4) hat der Ausschuss für Klima und Energie nach Vorprüfung mittels der einschlägigen Eignungsmatrix die Zulassung beider Anlagen beschlossen und dem Stadtrat empfohlen, die zur Verwirklichung der Vorhaben erforderlichen Beschlüsse zur Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Lichtenfels können die beiden vorgesehenen Geltungsbereiche in einem Bebauungsplan zusammengefasst werden, obwohl diese flächenmäßig nicht zusammenhängen (vgl. den beigefügten Übersichtsplan). Damit ist nur ein Aufstellungsverfahren erforderlich.

Herr Dr. Lippert, Geschäftsführer der Firma Amo Debus GmbH & Co. KG stellte kurz die Planung vor. Ziel sei es, sich möglichst selbständig mit Strom versorgen zu können. So könnten Energiekosten gespart, die Umwelt geschont und Arbeitsplätze gesichert werden. Die Verlegung der notwendigen Leitungen ist weitestgehend auf eigenen Grundstücken möglich.

StR Mackert sprach sich für einen Empfehlungsbeschluss aus. Der Bau von PV-Anlagen liege derzeit im Trend und sei ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz, meinte StR Mackert. Seiner Meinung nach werde an diesem Standort die Landschaft kaum belastet und auch keine wertvollen Ackerflächen verschwendet.

StR Schrüfer wollte wissen ob die Gesamtleistung ausreicht, um den Strombedarf für das komplette Abbaugelände des Steinwerkes Serkendorf zu decken. Geschäftsführer Herr Dr. Lippert konnte dies bestätigen. Es sei sogar noch ein Puffer eingeplant.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2520 der Gemarkung Uetzing sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2509, 2510, 2511 und 2515 der Gemarkung Uetzing den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Steinbruch Uetzing“ (§ 12 Baugesetzbuch) aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern (7. Änderung). Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt bzw. dargestellt (§ 1 Abs. 2 Nr. 12, § 11 Baunutzungsverordnung). Der Bebauungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches aufzustellen. Die Firma Amo Debus GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträgerin einen unterschriftsreifen Durchführungsver-

trag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bis spätestens zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 2</b>	<b>1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Südwestlich der Angerstraße II", Bad Staffelstein; Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs in der Fassung vom 28.03.2023</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Südwestlich der Angerstraße II“ in der Fassung vom 31.01.2023 erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.02.2023 bis zum 12.03.2023 die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung.

### **FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

#### **Sachverhalt:**

Bei der Stadt Bad Staffelstein gingen keine Stellungnahmen ein.

#### **Kenntnisnahme:**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

### **FRÜHZEITIGE TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG, KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN**

#### **Sachverhalt:**

Von folgenden Trägern/Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Außenstelle Bad Staffelstein
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Lichtenfels - Coburg, Bad Staffelstein
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Lichtenfels, Lichtenfels
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Erbdorf
- Kreisheimatpflegerin Frau Göldner, Weismain
- Polizeiinspektion Lichtenfels mit Bad Staffelstein und Altenkunstadt, Lichtenfels
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg, Coburg

**Kenntnisnahme:**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**FRÜHZEITIGE TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN  
OHNE HINWEISE/ EMPFEHLUNGEN**

**Sachverhalt:**

Von folgenden Trägern/Behörden wurden Stellungnahmen ohne Hinweise/ Empfehlungen abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 28.02.2023
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 09.02.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 16.02.2023 und 17.02.2023

**Kenntnisnahme:**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**FRÜHZEITIGE TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN  
MIT HINWEISEN/ EMPFEHLUNGEN**

1. **Landratsamt Lichtenfels, Schreiben vom 27.02.2023**

**Sachverhalt:**

Zum o.g. Planentwurf gibt es seitens des Landratsamtes Lichtenfels keine Anmerkungen. Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-, tif- oder png-Format - mit Worddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an [mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de](mailto:mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de) zu übersenden. Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

**Beschluss:**

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die satzungsbeschlossenen Planunterlagen in den gewünschten Formaten an das LRA Lichtenfels zu übergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

StR Freitag wollte wissen, ob die Versickerung des Niederschlagswassers gesichert sei. Herr Meier von Höhnen & Partner konnte dies bestätigen. Der Bauherr muss sicherstellen, dass das Niederschlagswasser direkt auf dem Grundstück wieder versickern kann. Die Art und Weise werde jedoch nicht festgesetzt und sei dem Bauherrn überlassen. StR Freitag würde es begrüßen, wenn die Pflanzung von mehr großkronigen Bäumen vorgeschrieben wäre. Je Baugrundstück müsse min. ein kleinkroniger, standortgerechter, stadtklimaresistenter Laubbaum mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte gepflanzt werden, erklärte Herr Meier. Dies sei die Mindestvorgabe, da auch noch Abstands- und Spielflächen beachtet werden müssen.

## **2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 15.02.2023**

### **Sachverhalt:**

Zu betreffendem Änderungsentwurf nachfolgende Anmerkung aus baurechtlicher Sicht: Es wird - auch wenn nach Punkt 10.2 (Anwohnerverkehr) auf Seite 48 f der Begründung aufgrund der genannten Rechtsprechung lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung durch zusätzlichen Anwohnerverkehr gegeben ist - angeraten, dennoch eine genauere Abwägung dahingehend durchzuführen, warum der zusätzliche Verkehr den Anwohnern zugemutet wird. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits vorhandenen Ausführungen zum Anwohnerverkehr werden empfehlungsgemäß ergänzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

## **3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Schreiben vom 17.02.2023**

### **Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 7. Februar 2023 haben Sie den oben genannten Bebauungsplan einschließlich Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg keine Einwände gegen die dargestellten Planungen. Wir möchten Ihnen jedoch einige Hinweise geben, die berücksichtigt werden sollten:

- 1) Bei Maßnahmen mit Grenzbezug ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte anzuraten.
- 2) Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen zudem keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
- 3) Bereits vorhandene Katasterfestpunkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
- 4) Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere

re kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.

- 5) Die Erschließung mit Breitbandanschlüssen ist für neu entstehende Grundstücke nach § 77 i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz geregelt. Dabei wird grundsätzlich ein Sicherstellungsauftrag für die Mitverlegung geeigneter passiver Netzinfrastrukturen für Glasfaserkabel bei der Erschließung von Neubaugebieten festgelegt. Wir empfehlen deshalb im Bebauungsplan für den sofortigen oder künftigen Anschluss mit Glasfaserleitungen verbindliche Festsetzungen aufzunehmen.
- 6) Gemäß § 4a (4) 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eigenen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an [bauleitplanung@geodaten.bayern.de](mailto:bauleitplanung@geodaten.bayern.de) eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a (4) BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.
- 7) Für die Katasterführung und die künftigen Grundstücksverkäufe im Plangebiet wäre es von Vorteil, wenn frühzeitig Straßennamen und Hausnummern vergeben wären. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Förderung nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) nur für im Liegenschaftskataster nachgewiesene Hauskoordinaten möglich ist, deren tatsächliche Erschließung im Förderverfahren erfolgt.
- 8) Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

### **Beschluss:**

Zu Ziffern 1) - 4). 7) und 8): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 5): Der BBP/GOP trifft bezüglich der Verlegung von Leitungen/Kabeln die einzige, auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB zulässige Festsetzung (Festsetzung unterirdische Bauweise). Darüber hinausgehende Festsetzungen, z. B. konkret betreffend die Art und Weise bzw. den Umfang von Glasfaserleitungen, sind planungsrechtlich unzulässig. Daher hat die Stadt Bad Staffelstein hiervon abgesehen.

Zu Ziffer 6): Die Stadt Bad Staffelstein hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung alle relevanten Unterlagen des laufenden Bauleitplanverfahrens auf ihrer Homepage online/digital zur Verfügung gestellt und dies im Verfahrensakt entsprechend dokumentiert. Gleiches wird für die anstehende förmliche Beteiligung gelten. Den Vorgaben des § 4 a Abs. 4 BauGB ist Genüge getan.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

4. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ- Bauleitplanung, München, Schreiben vom 16.02.2023**

**Sachverhalt:**

Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Punkt 7.3 der Begründung wird unvollständig auf den Art. 8 BayDSchG verwiesen, deshalb weisen wir darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

**Beschluss:**

Auf die Meldepflicht wird in der Planbegründung hingewiesen. Unabhängig davon werden die Volltexte zu Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG in die Planbegründung aufgenommen, auch wenn dies planungsrechtlich zur Absicherung der Belange der Denkmalpflege nicht geboten ist (das BayDSchG gilt immer, auch ohne Volltextzitierung in der Planbegründung).

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

5. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 09.03.2023**

**Sachverhalt:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich zum Teil Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bestandsanlagen sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich. Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weiter-

gegeben werden. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Aus diesem Grund und zur eventuellen Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune noch in der Planungsphase, mindestens jedoch 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich mit uns in Verbindung setzt. Bitte teilen Sie uns auch mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen/Koordinierungen erfolgen rechtzeitig. Bezüglich der Ausführung von Baumpflanzungen in Leitungsnähe wird auf die Ausführungen in der Planbegründung (s. Kap. 8.6.1 „Allgemeine Hinweise“) verwiesen. Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

## **6. Bayernwerk Netz GmbH, Kulmbach, Schreiben vom 09.03.2023**

### **Sachverhalt:**

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel: Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,50 m rechts und links zur Trassenachse.

Kabelplanungen: Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Gasanlagen: Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Gasplanungen: Eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist auf Anfrage möglich, sofern genügend Grundstückseigentümer vor Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in Ihr Grundstück bestellen. Hierzu kann eine Erschließungsvereinbarung auf Anfrage angeboten werden. Die Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit ca. 1.300 EUR je Bauparzelle wird bei der späteren Anchlusserstellung angerechnet. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. der notwendigen Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren, und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Bestand, Sicherheit und Betrieb der vorhandenen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen und Koordinierungen erfolgen rechtzeitig.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

## **7. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 10.03.2023**

### **Sachverhalt:**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an [TDR-S-Bayern.de@vodafone.com](mailto:TDR-S-Bayern.de@vodafone.com), um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)

- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihre Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf zu gegebener Zeit berücksichtigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

## **8. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Lichtenfels, Lichtenfels, Schreiben vom 09.03.2023**

### **Sachverhalt:**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung: Die Kreisgruppe Lichtenfels des BUND Naturschutz in Bayern e.V. stimmt der Änderung des Bebauungsplanes zu. Aus dem Schreiben und dem beiliegenden Lageplan geht hervor, dass bereits eine Bebauung vorliegt und es sich lediglich um einen Lückenschluss handelt. Der BUND Naturschutz begrüßt ausdrücklich die Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung der Außenfassaden, zur Minimierung des Vogelschlags, zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie zur Regenwassernutzung.

### **Kenntnisnahme:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## **9. Kreisbrandrat, Hr. Vogler, Lichtenfels, Schreiben vom 09.02.2023**

### **Sachverhalt:**

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen hierbei keine Bedenken. Wir weisen jedoch abschließend auf folgende Aspekte des abwehrenden Brandschutzes hin:

- 1) Zufahrten/Flächen für die Feuerwehr: Zu- oder Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen sind bei Bedarf nach den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und ständig frei zu halten. Eine Kennzeichnung nach der jeweils gültigen DIN ist anzubringen. Schranken- und Toranlagen sowie Tore in Zu- und Abfahrten sind bei Bedarf mit dem Feuerwehrschießsystem (FSS) „Landkreis Lichtenfels“ im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lichtenfels auszuführen.
- 2) Löschwasserversorgung: Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vergleiche Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - zum Beispiel bei Neuausweisung eines Baugebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge und den Festlegungen zu Entnahmestellen (Hydranten) die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie die gemeinsame Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sogenannten Grundschutzes im Sinne dieser Veröffentlichungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne Weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten. Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genügt eine ausreichende Erschließung; dies kann dazu führen, dass die Löschwasserversorgung in Ausnahmefällen (zum Beispiel Einödhöfe, Berghütten) hinter den sonst üblichen Anforderungen zurückbleibt. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 124 BauGB kann die Gemeinde hier ein zumutbares Angebot des Bauherrn, sein im Außenbereich gelegenes Grundstück selbst zu erschließen, nicht ohne Weiteres ablehnen, ohne selbst erschließungspflichtig zu werden. Die Erschließungslast der Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 BauGB begründet in der Regel keinen subjektiven Anspruch auf Erschließung und damit auf Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde im Einzelfall (vergleiche § 123 Abs. 3 BauGB). Sofern Wasserentnahmestellen aus Gewässern möglich sind, müssen diese entsprechend gekennzeichnet und befestigt werden.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den Planvorentwurf in der Fassung vom 31.01.2023 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende Planentwurf erhält das Datum vom 28.03.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 28.03.2023 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich an der Amtstafel sowie zusätzlich online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein hinzuweisen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0

## **TOP 3 Projekt MILAS - Festlegung der Routenführung für die autonomen Shuttles**

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Stadtrat von Bad Staffelstein beauftragte in seiner Stadtratssitzung vom 28.02.2023 die Stadtverwaltung und das Quartiersmanagement mit dem Einholen eines Meinungsbildes zur Sperrung der „oberen“ Bahnhofstraße bei den anliegenden Unternehmen in der gesamten Bahnhofstraße.

Am 15.03.2023 wurde aus diesem Grund ein „Runder-Tisch“ mit den Unternehmern im Mehrzweckraum des Adam-Riese-Halle umgesetzt. Unter der Moderation von Herrn Ersten Bürgermeister Mario Schönwald, wurde die aktuelle Sachlage vorgestellt und zur Diskussion unter den ca. 50 Besuchern freigegeben. In einer abschließenden Abstimmung unter den Anwesenden wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Frage 1: Wer ist für eine temporäre Sperrung der „oberen“ Bahnhofstraße zugunsten des Pendelverkehrs der Shuttle-Busse zwischen Obermain-Therme und Rathaus?

Ergebnis: NULL – Ja-Stimmen / Einstimmig NEIN

Frage 2: Wer ist für eine Entlastung der Bahnhofstraße, wie zum Beispiel „Ausweichstellen für die Busse“ oder eine „Einbahnstraßen-Regelung“?

Ergebnis: EINE – Ja-Stimme / Alle anderen Stimmen NEIN

Frage 3: Soll sich der Stadtrat für eine alternative Route (z.B. über die Kirchgasse) für die Shuttle-Busse entscheiden und diese priorisieren?

Ergebnis: Alle anderen Stimmen JA / EINE – Nein-Stimme

Quartiermanager Michael Böhm fasste die Sachlage kurz zusammen. Argumente gegen die ursprüngliche Route bis zum Rathaus waren insbesondere die Erreichbarkeit der Kundenparkplätze, der Zugang für Patienten und Kunden und der Lieferverkehr. Eine alternative Routenplanung über die Kirchgasse / Ringstraße wäre möglich.

Die Abstimmung beim „Runden-Tisch“ war eindeutig, teilte Erster Bürgermeister Schönwald mit. Seiner Meinung nach, wäre es wichtig gewesen, die Shuttle-Busse bis zum Rathaus fahren zu

lassen. Man dürfe jetzt jedoch nicht gegen die überwiegende Meinung entscheiden, äußerte er seine Bedenken.

StR Mackert fand es gut, dass der „Runde-Tisch“ initiiert wurde. Der Stadtrat habe somit ein Stimmungsbild erhalten und müsse nun entscheiden. Diese Meinung sollte akzeptiert werden, meinte StR Mackert. Da eine andere Alternative möglich ist, sollte der Stadtrat sich auch für diese entscheiden.

StR Freitag konnten die Argumente der Unternehmer beim „Runden-Tisch“ nicht überzeugen. Er stellte den Antrag, über die ursprüngliche Route bis zum Rathaus abzustimmen. StR Dinkel stimmte dem zu. Ziel war es die Urlaubsgäste in die Innenstadt zu bringen. Die Routenplanung über die Kirchgasse / Ringstraße würde durch die schlechteste Straße im ganzen Stadtgebiet führen. Dass man sich in einer Bad-Stadt nicht traut, ein so kurzes Stück Straße zu sperren, konnte StR Dinkel nicht verstehen.

Ein so eindeutiges Stimmungsbild hatte wohl keiner erwartet, meinte Zweiter Bürgermeister Then. Die Ringstraße sei zwar nicht die schönste Straße, jedoch könnte man seiner Meinung nach diese sicherlich noch etwas verschönern.

StR W. Ernst wollte sich auch nicht gegen den Einzelhandel stellen. Die Ringstraße müsste aber dringend soweit möglich saniert werden, fand er. Da es in den nächsten Monaten bereits losgehen soll, seien kurzfristige Verschönerungs- und Ausbesserungsarbeiten kaum möglich, erinnerte Erster Bürgermeister Schönwald.

Dritter Bürgermeister Leicht erinnerte an einen Beschluss aus dem Jahr 2008. Damals wurde die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Bahnhofstraße aufgrund ähnlicher Argumente ebenfalls abgelehnt. Es sei wichtig, dass die Shuttle-Busse endlich fahren und man genug Werbung macht, damit diese auch genutzt werden. Er würde der alternativen Route zustimmen.

StR Breidenbach fragte nach, ob in der Ringstraße ein Parkverbot ausgesprochen werden müsste oder ob die Durchfahrt trotz parkender Autos technisch möglich wäre. Dies werde noch geprüft, erwiderte Quartiersmanager Michael Böhm.

StR Konietzko wollte wissen, ob eine manuelle Steuerung durch einen Fahrer während der kurzen Strecke Kirchgasse/Rathaus in der Bahnhofstraße möglich wäre. Theoretisch wäre eine manuelle Steuerung jederzeit und überall möglich, erklärte Quartiersmanager Michael Böhm.

StR Kerner warf noch die Möglichkeit einer Route über die Bärengasse oder eine Einbahnstraßenregelung in den Raum.

Erster Bürgermeister Schönwald teilte mit, dass die Route nicht dauerhaft in Stein gemeißelt sei. Es sei wichtig, dass es demnächst losgehe. Erster Bürgermeister Schönwald schlug vor, zunächst über den Antrag von StR Freitag abzustimmen.

### **Beschluss:**

Das Projektmanagement wird hiermit beauftragt mit den Projektpartnern im Projekt M.I.L.A.S. die ursprünglich geplante Routenführung bis zum Rathaus umzusetzen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	14

### **Beschluss:**

Aufgrund der eindeutigen Stimmungslage bei den Anwesenden und eingeladenen Unternehmen empfiehlt die Stadtverwaltung sich für eine Routenplanung über die Kirchgasse / Ringstraße der Shuttle-Busse auszusprechen. Das Projektmanagement wird hiermit beauftragt mit den Projektpartnern im Projekt M.I.L.A.S. eine Routenführung über die Kirchgasse und Ringstraße umzusetzen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 14  
Nein-Stimmen: 5

<b>TOP 4</b>	<b>Förderprogramm "Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0"; Änderungsbeschluss</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Mit Beschluss vom 30.08.2022 wurde die Aufnahme der Ausgaben und Einnahmen für die Errichtung von 14 Ladesäulen für E-Autos mit gesamt 28 Ladepunkten in den Haushaltsplan 2023 beschlossen.

Im Rahmen der Haushaltsvorberatungen wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses am 09.03.2023 der Vorschlag formuliert, die Anzahl der Säulen und Ladepunkte von 14 Säulen und 28 Ladepunkten auf nunmehr sieben Säulen und 14 Ladepunkte zu reduzieren.

Komplett wegfallen sollen hier die geplanten Standorte am P+R Bahnhof, am Wendehammer St.-Georg-Straße und am Schützenweg auf Grund vergleichsweise langer Erschließungswege sowie eine der zwei geplanten Säulen am Parkplatz Kirchgasse (Museum).

Somit würden folgende Standorte verbleiben:

- Am Kurpark (Bereich Therme): 4 Ladesäulen / 8 Ladepunkte
- Viktor-von-Scheffel-Straße (Friedhof): 2 Ladesäulen / 4 Ladepunkte
- Kirchgasse (Parkplatz Museum): 1 Ladesäule / 2 Ladepunkte

Von den ursprünglichen Schätzkosten von 252.000 € würden somit 126.000 € verbleiben, wobei sich die Förderung auf voraussichtlich 49.000 € (ursprünglich 98.000 €) und der Eigenanteil dementsprechend auf 77.000 € (ursprünglich 154.000 €) reduzieren.

Der Beschluss des Stadtrates vom 30.08.2022 wäre insoweit zu ändern.

Erster Bürgermeister Schönwald teilte mit, dass zusammen mit den bereits vorhandenen Ladepunkten an der Adam-Riese-Halle (4 Ladepunkte) und am Rathaus (2 Ladepunkte) insgesamt 20 Ladepunkte im Stadtgebiet platziert wären. Dies sei seiner Meinung nach trotz Reduzierung der Säulen ausreichend und man befinde sich auf dem richtigen Weg. Auch StR Freitag meinte, dass die Stadt damit ein gutes Zeichen setzt. Elektromobilität werde in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Er gab zu Bedenken, ob eine kostenneutrale Betreibung möglich sei. Er schlug vor, sichtbar auf den Ladesäulen darauf hinzuweisen, dass diese von der Stadt errichtet wurden.

### **Beschluss:**

Der Beschluss des Stadtrates vom 30.08.2022 hinsichtlich der verbindlichen Aufnahme der Mittel für die Errichtung von Ladesäulen im Rahmen des Förderprogramms „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ in den Haushaltsplan 2023 wird dahinge-

hend geändert, dass nur noch Ausgaben in Höhe von 126.000 € bei Einnahmen in Höhe von 49.000 € veranschlagt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 5</b>	<b>Beschilderungskonzept - Aktueller Sachstand</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Quartiersmanager Michael Böhm präsentierte kurz den aktuellen Sachstand zum Thema Beschilderungskonzept.

Mit Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberfranken vom 20.09.2021 wurden die förderfähigen Ausgaben auf 245.000,00 € und die Höhe der Zuwendung auf 196.000,00 € festgesetzt.

Die ersten Schilder seien geliefert worden, teilte Herr Böhm mit. Diese schlicht gehaltenen Wegweiser sollen die Touristen zu Fuß vom Kurbereich in die Innenstadt leiten. Herr Böhm zeigte den Stadträten einen solchen Wegweiser exemplarisch.

Weiterhin könnte sich Herr Böhm Smarte Orientierungsstelen an acht zentralen Punkten in Bad Staffelstein vorstellen. Diese Info-Stelen seien durch Blindenschrift auch für sehbehinderte Menschen lesbar und aufgrund einer speziellen Technologie können Inhalte direkt auf Smartphones und andere kompatible Geräte gesendet werden. Außerdem haben die Stelen eine integrierte WLAN-Funktion, können vollständig individuell gestaltet werden und sind aufgrund der Beleuchtung Tag und Nacht gut sichtbar. In München wurden solche Stelen bereits aufgestellt. Herr Böhm konnte sich dort vor Ort ein Bild von den Tafeln machen und zeigte sich begeistert. Weiterhin sollen die aktuellen Willkommensschilder an den Ortseinfahrten erneuert werden. Auch hierzu präsentierte Herr Böhm einen konkreten Vorschlag. Die vorgestellten Schilder seien stabil und könnten durch auswechselbare Banner auf bevorstehende Veranstaltungen und Aktionen aufmerksam machen.

Das Beschilderungskonzept sei nun schon viele Jahre in Planung, stellte StR W. Ernst fest. Wichtig sei, eine einheitliche Beschilderung in der ganzen Stadt. Ein Schilderwald müsse vermieden werden. StR W. Ernst wünschte sich auch eine einheitliche Beschilderung für die Gewerbetreibenden. Quartiersmanager Michael Böhm wies darauf hin, dass die Unternehmensbeschilderung nicht gefördert werde.

Dritter Bürgermeister Leicht wollte wissen, wie viel eine Orientierungsstele kosten würde. Herr Böhm schätzte die Kosten auf 15.000 – 20.000 € je Stele. Die Förderung hierfür müsse noch abgeklärt werden.

StR Schröder wünschte sich ein Gesamtkonzept. Um entscheiden zu können, müssen genauere Kosten vorliegen, sagte StR W. Ernst. Es sei auch wichtig zu wissen, was gefördert werde und was die Stadt selbst bezahlen müsste.

Auf den bereits gelieferten Hinweisschildern fehlt der richtungsweisende Pfeil, fand StR Freitag.

<b>TOP 6</b>	<b>Neuerlass der Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Die bisherige Verordnung über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten vom 20.01.1998 in der Fassung vom 02.11.2007 war auf Grund geänderter rechtlicher Vorgaben anzupassen. Im beigefügten Verordnungsentwurf wurde neben der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen auch der in § 2 angegebene räumliche Geltungsbereich konkretisiert und auf die Kernstadt Bad Staffelsteins bestimmt, da die bisherige Regelung nur Kloster Banz und Vierzehnheiligen ausdrücklich ausgenommen hatte, was jedoch auf Grund des nötigen räumlichen Zusammenhangs zu weit gefasst war.

Zudem wurde nun der verkaufsoffene Sonntag im Monat November gestrichen und dafür der Monat Mai aufgenommen, was in den letzten Jahren bereits mehrfach praktiziert wurde und sich bewährt hatte.

Gemäß Ziffer 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 10. November 2004 (AllMBl. S. 621) sind vor Erlass einer entsprechenden Verordnung auch der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören. Mit Schreiben vom 13.02.2023 wurden die Adam Riese Unternehmensgemeinschaft, der Handelsverband Bayern e.V., ver.di Oberfranken West, die katholischen Pfarrämter Bad Staffelstein, Altenbanz/Banz und Uetting, das evang.-luth. Pfarramt Bad Staffelstein, das Franziskanerkloster Vierzehnheiligen, die IHK Oberfranken, die HWK für Oberfranken und das Landratsamt Lichtenfels um Stellungnahme bis zum 15.03.2023 gebeten.

Rückmeldungen ergingen seitens des Handelsverbands Bayern e.V., der HWK für Oberfranken und dem evang.-luth. Pfarramt Bad Staffelstein ohne Einwendungen. Die Gewerkschaft ver.di forderte mit E-Mail vom 22.02.2023 noch Informationen nach, die entsprechend zur Verfügung gestellt wurden. Eine Stellungnahme seitens ver.di unterblieb.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die neu gefasste Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten entsprechend dem vorliegenden Entwurf. Die Verordnung ist auszufertigen und bekanntzumachen. Der Entwurf wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 7</b>	<b>Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kümmerdreuth</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kümmerdreuth haben am 18.02.2023 im Rahmen einer Dienstversammlung einen neuen Kommandanten bzw. einen neuen stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Erster Kommandant: Christian Betz  
96231 Bad Staffelstein

Stellv. Kommandant: Sven Güldner  
96231 Bad Staffelstein

Das Wahlergebnis wurde am 07.03.2023 über das Landratsamt Lichtenfels an den Kreisbrandrat zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG sind die neugewählten Kommandanten von der Stadt zu bestätigen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein bestätigt die Wahl von Herrn Christian Betz zum Ersten Kommandanten und Herrn Sven Güldner zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kümmersreuth gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 8</b>	<b>Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 22.01.2023 auf Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Mit o.g. Antrag fordert die Fraktion Grüne/SBUN den Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten". Aus Sicht der Verwaltung bringt der Beitritt zur Initiative der Stadt Bad Staffelstein keinen erkennbaren Vorteil für die Stadt Bad Staffelstein. Im Gegenteil wird auch der Einwand der Stadt Lichtenfels geteilt, deren Stadtrat den Beitritt ebenfalls ablehnte, dass der Beitritt die Einführung eines generellen innerstädtischen Tempolimits von 30 Stundenkilometern forcieren könnte.

Es wäre schön, wenn man auch Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Wohngebieten festlegen könnte, in denen rechtlich das Tempolimit nicht möglich ist, stellte StR Freitag fest. Dies soll mit dem Beitritt zur Initiative vorangetrieben werden. StRin Nossek wies darauf hin, dass auch der Bayerische Städte- und Gemeindetag den Beitritt empfehle.

StR Mackert teilte mit, dass sich die Gesetzesgrundlagen in den letzten Jahren in diesem Bereich stark verbessert haben. Seiner Meinung nach, sei das Ziel der Initiative ein flächendeckendes Tempolimit. Dritter Bürgermeister Leicht stimmte dem zu. Die Initiative unterscheide z. B. nicht, ob es sich um eine Kreis- oder Staatstraße handele und sei auch noch nicht ausgereift.

### **Beschluss:**

Der Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 22.01.2023 auf Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" wird abgelehnt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 3

Ein Stadtratsmitglied war bei der Abstimmung nicht anwesend.

<b>TOP 9</b>	<b>Sonstiges öffentlich</b>
--------------	-----------------------------

### Allgemeinverfügung Riedwald

Erster Bürgermeister Schönwald verkündete, dass die Allgemeinverfügung zum Aufenthalts- und Betretungsverbot im Bereich der Riedgärten, des Campingplatzes, der Riedseehütte und des Rosengartens im Kurpark widerrufen wurde. An den betroffenen Stellen sind nach gutachtlicher Inaugenscheinnahme Sicherungsmaßnahmen in Form von Rückschnitten und Fällungen vorgenommen worden. Somit besteht derzeit keine akute Gefährdung für Leib und Leben, die die üblichen walddtypischen Gefahren überschreiten würde. Ein Gutachter überprüft auch weiterhin den betroffenen Bereich auf Gefährdungen. StR Breidenbach bedankte sich bei Erstem Bürgermeister Schönwald für seine Bemühungen auch im Namen des Sportanglerclubs.

### Bärenareal, Abbrucharbeiten

Die Firma TRM Transporte und Recycling Maier GmbH ist mit den Abbrucharbeiten des Bärenareals beauftragt worden, teilte Erster Bürgermeister Schönwald mit. Die Firma habe einen Insolvenzantrag gestellt. Der Insolvenzverwalter konnte aber noch keine genaueren Auskünfte geben. Bei der Vergabe sei die finanzielle Schieflage nicht erkennbar gewesen. Erster Bürgermeister Schönwald hofft, dass eine Abwicklung der Baustelle dennoch möglich ist.

### Fahrradstellplatz Bahnhof, Antrag der Jungen Bürger Fraktion

Zweiter Bürgermeister Then erklärte, dass die Deutsche Bahn die Fahrradstellplätze nicht wie von der Fraktion beantragt errichtet. Die Verwaltung sollte eine mögliche Förderung prüfen und die Kosten hierfür ermitteln.

### Keltenbox, Aktueller Sachstand

Das Projekt wird dieses Jahr auf jeden Fall nicht mehr durch den Landkreis realisiert, verkündete Erster Bürgermeister Schönwald auf Nachfrage von StR Mackert, und wird erstmal nach hinten geschoben.

### Zahlenwettbewerb

StRin Jörig teilte mit, dass der Wettbewerb gut angekommen ist und auch die Resonanz sehr gut war.

### Regionalmarkt

StRin Jörig wollte wissen, ob der geplante Regionalmarkt im April stattfinden kann. Es wurden mehr als 30 Marktbetreiber angeschrieben, erklärte Quartiersmanager Michael Böhm. Bis dato seien zu wenige Rückmeldungen eingegangen. Man müsse überlegen, wie man damit umgehe.

Im Anschluss folgte die nicht öffentliche Sitzung.